

## Der Nachrichtendienst über Gemüse- und Obstmärkte läuft

Gemeinsame Berichterstattung der Preisberichtsstelle beim Deutschen Landwirtschaftsrat und des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus e. V.

Einem alten Wunsche des Berufes entsprechend haben die unterzeichneten Organisationen vom 2. Januar 1930 ab die im Herbst angestaltige gemeinsame Tätigkeitszeitung über Gemüse und Obst aufgenommen. Die Arbeiten wurden dadurch ermöglicht, daß dankenswerterweise durch das Reichsnährungsministerium ein Beitrag für den Ausbau der Marktbeobachtung auf dem Gebiet des Gartenbaus zur Verfügung gestellt wurde.

Der Sekretär hat in ebenso erfreulichem Maße sofort seine besten Kräfte in den Dienst der Sache gestellt, als sich eine große Zahl von Mitgliedern des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus e. V. und von Genossenschaftsführern zur Übernahme des Berichtsausschusses bereit erklärten. Außerdem beteiligen sich einige besonders dafür geeignete Lehranstalten und amtliche Marktbehörden an der Arbeit.

Der erste Teil der Marktbeobachtung ist damit in Gang gebracht worden. Es umfaßt den „Täglichen Nachrichtendienst“ über die Gemüse- und Obstmärkte, daneben die wöchentlich erscheinende „Marktrundschau für den Gartenbau“.

Der „Tägliche Nachrichtendienst“ dringt die Preise für Obst und Gemüse, soweit sie für den inländischen Erzeuger von Bedeutung sind, von allen wichtigen deutschen Großmärkten, sowie von den Erzeugervereinigungen und Absatzgenossenschaften. Von etwa 60 deutschen Städten werden die Preise der Hauptmarkttage angenommen und noch am gleichen Tage veröffentlicht, so daß die Besucher bereits am nächsten Morgen über die tatsächlich gejagten und erzielbaren Preise orientiert sind. Es ist damit also erstmals auch für die Gartenbaubetriebe die Möglichkeit gegeben, sich schnellstens und umfassend über die Preise und Preisentwicklung täglich zu unterrichten und sich mit ihrem Beruf daraus einzustellen.

Die wöchentliche, jeweils am Montag erscheinende „Marktrundschau für den Gartenbau“ stellt eine Ergänzung zu diesem Nachrichtendienst dar. Sie bringt einen umfassenden Bericht über die Markttage und

Preisberichtsstelle beim Deutschen Landwirtschaftsrat, Berlin SW 11, Hohenweg 4 III.

Reichsverband des deutschen Gartenbaus e. V., Berlin NW 40, Kromprinzenauer 27.

## Vermögenssteuer für 1929

fällig am 15. Februar

Von Dr. Brönnner in Berlin

Die Einheitsverordnung und Vermögenssteuerveranlagung für 1928 gilt auch für die Vermögenssteuer 1929. Dieser Grundlage ergibt sich aus zwei Verordnungen vom 20. und 23. Dezember 1928. Es wird jedoch in mancher Hinsicht durchdrungen, was für die Steuerpflichtigen sehr bedeutsam ist. Gegenüber der Vermögenssteuer 1928 wird zunächst ein Spoz. Aufschlag erhoben. Wesentlich sind die Möglichkeiten, unter gewissen Voraussetzungen durch Neuverantragung auf einen noch dem 1. Januar 1928 liegenden Zeitpunkt, der sowohl in das Jahr 1928 wie in das Jahr 1929 fallen kann, eine niedrigere Veranlagung des Vermögens herbeizuführen. Schließlich kann unter Umständen eine Freihaltung von der Vermögenssteuer 1929 erfolgen, wenn im Gegenzug zu 1928 die Voraussetzungen für die Erhöhung der Vermögenssteuerfreigrenzen am 1. Januar 1929 gegeben sind.

1. Möglichkeiten einer Neuverantragung  
Wie gesagt, gilt der aus dem 1. Januar 1928 festgelegte Einheitswert des Betriebsvermögens, des Grundstücks, des Gesamtvermögens usw. auch für die Vermögenssteuerveranlagung 1929. Hat auf einem späteren Zeitpunkt des Jahres 1928 eine Neuverantragung des Vermögens infolge wesentlicher Vermögensänderung stattgefunden, so bildet der auf diesem Zeitpunkt festgestellte Einheitswert die Grundlage. Möglicher ist es, heute noch eine derartige Neuverantragung des Vermögens auf einen Zeitpunkt des Jahres 1928, vor allem aber nunmehr auch des Jahres 1929 herbeizuführen, wenn sich das Vermögen wesentlich verändert hat. Voraussetzung einer Neuverantragung des Einheitswerts ist, daß sich der Einheitswert des Betriebsvermögens oder des Grundstücks, landwirtschaftlichen Vermögens usw. oder auch des Gewerbes als den fünften Teil oder um mehr als fünfzig Prozent infolge besonderer Umstände um 100.000 RM. seit dem 1. Januar 1928 verändert hat. Es müssen also insbesondere „besondere Umstände“ die Veränderung herbeigeführt haben (z. B. auch verlaufliche Veränderungen von Wertpapieren, Inventar usw.). Veränderungen, die auf allgemeinen Verhältnisse beruhen, kommen nicht in Betracht.

2. Voraussetzungen  
Besondere Hintergründe, die sich im Einzelfalle bei der Vermögenssteuerverantragung 1929 ergeben, können nur auf dem Wege des § 108 der Reichsabgabenordnung gemäßigt werden. In derartigen Fällen (z. B. bei wirtschaftlicher Notlage) empfiehlt sich ein besonderer Entlastungs- oder Erlaßantrag. Besondere Anordnungen sind wie für die Vermögenssteuer 1928 in dem Ministerialerlass vom 22. Mai 1929 für Grundbesitzer ergangen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Soweit den Grundbesitzern die Erhöhung nicht bereits für die Vermögenssteuer 1928 gewährt ist, muß der Erhöhungsbefreiung in den angefohrten Fällen innerhalb eines Monats nach Zustellung des neuen Bescheides von den Grundbesitzern eingereicht werden.

die Entstehung der Absatzverhältnisse ist die jeweils bevorstehende wichtige Ereigniszeit. Außerdem geben Sonderberichte über die Hauptabsatzgebiete und Umsatzgewinne in Deutschland vorbereitete Auflistung über die Markt- und Absatzverhältnisse in den einzelnen Teilen Deutschlands, die auf Grund der unterschiedlichen Produktions- und Absatzverhältnisse in den einzelnen Gebieten ja sehr verschieden sein können. Die „Marktrundschau“ will weiterhin die deutschen Gartenbaubetriebe auch über die Produktions- und Abschläge im Auslande, soweit es Produkte nach Deutschland einführt, orientieren, da es von großer Bedeutung ist, daß der inländische Erzeuger auch die jeweilige Verjagungslage für Obst und Gemüse im Auslande kennt.

Darüber hinaus werden in der „Marktrundschau“ Fragen allgemeiner gartenbaulicher Interessen behandelt werden, insbesondere solche, die für den Absatz und die Preise der deutschen Produktion von Bedeutung sind. Diese beiden Besonderheiten, die ab 1. Januar 1930 herausgegeben werden, können den unterzeichneten Organisationen bestellt werden.

Der Bezugspreis beträgt monatlich: für den „Täglichen Nachrichtendienst“ (Preisbericht)

RM. 5.— für alle Besucher.  
Für die „Marktrundschau für den Gartenbau“ RM. 1,50 für Landwirte, Gartenbaubetriebe, Obst- und Gemüsezüchter;

RM. 1.— als Bezugsabonnement für Landwirte, Gartenbaubetriebe und Obst- und Gemüsezüchter, die sich an den kommenden Sonnenstatistischen Erhebungen beteiligen.

zur Handelsfirmen und Zeitungen Bezugspreise nach besonderer Vereinbarung.

Der 2. Teil der Marktbeobachtung, die regelmäßigen Sonnenstatistischen Erhebungen für Obst und Gemüse beginnen im kommenden Frühjahr, die Ergebnisse dieser Erhebungen werden in der „Marktrundschau für den Gartenbau“ gleichfalls ausgewertet werden.

## Große Niederrheiner Blumenausstellung vom 1. bis 5. April 1930

Das neue Riesengebäude der Coopérative Beilngs-Vereinigung „Blumentrost“, 3300 qm groß, wird am 1. April feierlich geöffnet, mit einer großen Ausstellung.

Zuniedlung ist nur den Niederrheinen Gätern und Exporteuren gestattet. Neuheiten von Blumen und Pflanzen aus dem Auslande wird jedoch gerne entgegengesehen.

Auch aus der Zusammenstellung des Ehrenauschusses und der Zunft wird sich der internationale Charakter der Ausstellung zeigen.

Dieselben, die möchten, Neuheiten einzusehen, können sich an das Sekretariat der Ausstellung in Valorem wenden.

**Rohnikotin 96-98% Tabakextrakt 8-10%**  
Tabakmehl zum Rauchen und Streuen. Wirksamstes und billigstes Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen.

Nikotin- u. Tabakextrakt-Fabrikation B. Elsner & Co.  
Berlin N 20, Freienwalder Straße 18.  
Telefon: Humboldt 6182.

### Geschäftliche Mitteilungen

Gartendirektor Ludwig Loeffel übernahm die umfangreiche Praxis des längst verstorbenen Gartendirektors Albert Brodbeck.

### Ausflug über Wohlstorf

Die Hauptgeschäftsstelle bittet um Mitteilung über den derseligen Aufenthaltsort des Gartners Ernst Hesse, früher Dresden, dann Hannover wohnhaft.

## Klimatische Vorbedingungen für Treibhauskulturen

Von Obergärtner G. Kauffmann in Bad Berlin

Gerade die Einwirkung der klimatischen Verhältnisse ist bei der Schaffung von gärtnerischen Treibhäusern sehr zu beachten. Die Einflüsse des Klimas können sichfördernd auswirken, sie können aber auch die ganze Rentabilität eines Betriebes in Frage stellen, wenn sie nicht von vornherein berücksichtigt werden.

Bekanntlich ist gerade zur Frühjahrszeit, in den noch kurzen Tagen, das Vorhandensein von möglichst viel Sonnenlicht sehr erwünscht und förderlich für das Wachstum der Pflanzen. Beider ist aber das Sonnenlicht wohl der einzige Pflanzenwachstumsfaktor, den wir nicht nach Bedarf zuschaffen können, wie etwa Wasser, Wärme (in Gewächshäusern), Luft und Nährstoffe, sondern dieses Gelände klimatisch bedingt ist. Die aus der klimatischen Lage sich ergebende Sonnenbeschindauer ist also für die rentable Treibhausanlage von größter Bedeutung und sollte auf jeden Fall vor Einrichtung einer Treibhause genügend beachtet werden.

Schon ein oberflächlicher Vergleich der besonderen Eigenschaften von Holland und Deutschland lädt erkennen, daß in den Gegenden des zwar milden, feuchten Seelimes mit jenen häufigen Nebeln das Jahr weit weniger Sonnenlicht mit sich bringt als es weiter im Festlande hinunter der Fall sein wird. Ein Blick auf die Karte der Niederschlagsmengen und ihrer Verteilung über das Jahr beweist das gerade an den Beispielen Holland mit Seelime und dem überwiegenden Festlandklima Deutschlands, darf man nicht vergessen, sehr Augenmerk auf die meist auch klimatisch bedingten Windverhältnisse zu richten. Denn Gegenden mit häufigen kalten Winden oder mit viel Sturm und Hagel sind für Früh- und Spätfrüchte, zumal in Kaldbäumen, wegen des Anfließens und der Gefahr von Hagel oder Windbeschädigungen wenig geeignet.

Bei der Beobachtung mit der Frage der klimatischen Beeinflussung des Treibhausbaus fällt auf, daß diese Einflussnahme vor allem auch ihren Ausdruck findet in den Geschäftskonstruktionen, welche man in den verschiedenen Klimagebieten bevorzugt. Im ausgeglichenen Klima Hollands werden Kalibauten noch wie vor geschäft und ohne besondere Nähe rentabel ausgenutzt. Je weiter man nach Deutschland hineinkommt, desto weniger findet sich eine allgemeine Schädigung dieser Häuser, man verzichtet sie meist mit Rothenzäunen oder geht auch ganz über zum Bau der vielseitiger verwendbaren, beheizten Gewächshäuser. Treibhausstrukturen sind, was die ausgedehnte Sonnenbeschindauer und den eheren Frühjahrseinflüssen betrifft, in großen Teilen West- und Südwestdeutschlands also klimatisch begünstigter als in Holland. Zur Anwendung dieses Vorzugs dürfte aber gerade für diese Gebiete das unbediente Kalibau nicht das geeignete sein, weil sich in ihm mangels Beleuchtung die durch das Klima sonst begünstigten Kulturmöglichkeiten nicht verwirklichen lassen und es andererseits ebenfalls mangels Beleuchtung gegen die Ungnade (Frösche f. o.) des Festlandklimas nicht genügend geschützt ist. So wird hier ein beheiztes Großraumbüro, der ja sein ausgeschalteter Wärmehaushalt zu sein braucht, sicher die größeren Vorzüge auf sich vereinen.

Die beschiedenen, allgemeinen Ausführungen des Klimas, die beim Treibhausbau berücksichtigt werden sollten, können natürlich in ihrer Wirkung durch andere Faktoren, besonders durch die örtlichen Verhältnisse (Lage, Windrichtung u. w.) beeinflußt, abgeschwächt oder verstärkt werden.

## Mitteilung des Reichsverbandes

### Bericht der Kassenprüfer

Die unterzeichneten Kassenprüfer haben heute den Kassenbestand des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus e. V. geprüft und festgestellt, daß solcher mit den Eintragungen in vorgelegten Büchern und lückenlos vorgelegten Belegen genau übereinstimmt.

Berlin, den 18. Januar 1930.

Römer

Robert Bloßfeld

Die genannten Kassenprüfer haben heute den Kassenbestand des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus e. V. geprüft und festgestellt, daß solcher mit den Eintragungen in vorgelegten Büchern und lückenlos vorgelegten Belegen genau übereinstimmt.

Berlin, den 18. Januar 1930.

Römer

### Aus dem Urlaubsrecht

Rechnung nach der Beurlaubungszeiten auf die Dienstzeiten bei Errechnung der Beschäftigungsduer im Sinne der tariflichen Urlaubsbestimmungen

Hängt der Urlaubsanspruch von der Dienstzeit des betreffenden Arbeitnehmers ab, so gilt noch einem Urteil des Reichsgerichtsgerichts vom 13. 11. 1927 R. R. 11/27 (Die Rechtsprechung in Arbeitsrecht, Jahrgang 1 Nr. 67) auch die Zeit einer Werksbeurlaubung als Dienstzeit, sofern nicht ausdrücklich im einschlägigen Tarifvertrag oder gelegentlich der Werksbeurlaubung etwas Gegenteiliges vereinbart worden ist.

Anglistische Urlaubsvereitung, die darin besteht, daß der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ohne sachlichen Grund für die Erfüllung der Vorlesung des Urlaubsanspruchs läßt und die Entziehung des Urlaubsanspruchs zu bereitstellen, verhindert den Arbeitgeber nach einem Urteil des Bundesgerichtsgerichts Berlin vom 21. 6. 1928 R. 104 S. 683/28 (Bensheimer Sommlung Bd. 1 Nr. 34 S. 112) dem betreffenden Arbeitnehmer die Schadensersatz die normale Urlaubsvergütung zu zahlen.